

1	Name/Gesellschaft/Gemeinschaft		
2	Vorname		
3	Steuernummer		
4	Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung des BMF-Schreibens vom 29.10.2021 (BStBl I Seite 2202) für kleine Photovoltaikanlagen¹		
5	<input type="checkbox"/> Ich/Wir beantragen die Anwendung der Vereinfachungsregelung des BMF-Schreibens vom 29.10.2021 (BStBl I Seite 2202) für die Photovoltaikanlage: Lage/Adresse ² : _____ Installierte Leistung der Photovoltaikanlage in Kilowatt ³ : _____ Datum der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ² : _____		
6	<input type="checkbox"/> Ich/Wir beantragen die Anwendung der Vereinfachungsregelung des BMF-Schreibens vom 29.10.2021 (BStBl I Seite 2202) für die Photovoltaikanlage: Lage/Adresse ² : _____ Installierte Leistung der Photovoltaikanlage in Kilowatt ³ : _____ Datum der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ² : _____		
7	Der Antrag wirkt grundsätzlich sowohl für zurückliegende Jahre als auch für die Folgejahre. Wird die Photovoltaikanlage von mehreren Personen betrieben, ist der Antrag einheitlich von allen betreibenden Personen zu stellen.		
8	Ich erkläre/Wir erklären, dass die im BMF-Schreiben vom 29.10.2021 (BStBl I Seite 2202) geregelten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung erfüllt sind.		
9	Datum, Unterschrift(en) _____ Antrag ist eigenhändig- bei Ehegatten/Lebenspartnern von beiden - zu unterschreiben.		

¹ Bei Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen werden, ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2021) ist der Antrag bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

² Wird die Anwendung der Vereinfachungsregelung für Photovoltaikanlagen beantragt, die sich an Standorten mit unterschiedlicher Adresse befinden oder die ein unterschiedliches Datum der Inbetriebnahme haben, sind die Angaben für jede Photovoltaikanlage getrennt einzutragen. Es müssen alle Photovoltaikanlagen angegeben werden, die die antragstellende steuerpflichtige Person betreibt. Gegebenenfalls ist ein weiterer Vordruck zu verwenden.

³ Die installierte Leistung entspricht der im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) geregelten installierten Leistung. Hierfür hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch die Maßangabe Kilowatt Peak (kWp) durchgesetzt. Die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung ist nur möglich, wenn die installierte Leistung aller Photovoltaikanlagen, die die antragstellende steuerpflichtige Person betreibt, die Grenze von 10 kWp nicht überschreitet und der erzeugte Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird.